

Beschluss über die Patenttaxen für die Fischerei im Walensee

(Vom 30. November 2010)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Fischerei vom 12. November 1997,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Angelfischerei im Walensee werden folgende Patente abgegeben:

- a. Jugendpatent
Personen vom vollendetem zehnten bis zum vollendetem 16. Altersjahr erhalten Patente aller Kategorien (exkl. Gästepatent) zum halben Preis. Massgebend ist das Kalenderjahr in dem das Altersjahr erreicht wird.
- b. Uferpatent 90 Fr. je Kalenderjahr
- c. Bootspatent (Ufer sowie stehendes und fahrendes Boot) 180 Fr. je Kalenderjahr
40 Fr. für 7 aufeinander folgende Tage
- d. grosses Bootspatent (Ufer sowie stehendes und fahrendes Boot) 220 Fr. je Kalenderjahr
- e. Gästepatent 50 Fr. je Kalenderjahr
Das Gästepatent berechtigt den Inhaber eines Jahresbootpatentes unter seiner Aufsicht einen Gast vom stehenden oder fahrenden Boot aus, ohne zusätzliches Gerät und bei gleich bleibenden Tagesfangzahlen mitfischen zu lassen.

² Für die Berufsfischerei im Walensee werden folgende Patente abgegeben:

- a. Berufsfischerpatent 580 Fr. je Kalenderjahr
- b. Gehilfentaxe zum Berufsfischerpatent 50 Fr. je Kalenderjahr
- c. Zusatzpatent für Land- und Klusgarn 260 Fr. je Kalenderjahr

Art. 2

¹ Im Kanton Glarus wohnhafte Inhaber des grossen Bootspatentes gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d sind zur Ausübung der Fischerei auf dem ganzen Gebiet des Kantons Glarus berechtigt.

² Personen mit Wohnsitz in einem der Konkordatskantone St. Gallen, Zürich, Schwyz oder Glarus bezahlen die einfache Taxe; alle anderen Personen bezahlen die doppelte Taxe.

Art. 3

Artikel 2 und 3 der Verordnung über die Fischerei finden entsprechend Anwendung.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

² Der gleichlautende Beschluss vom 10. Januar 1984 wird damit aufgehoben.